

## 27. Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein

**Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein beschäftigt einen der teuersten Vorstände der Universitätsklinika in Deutschland.**

**Bei gleichen gesetzlichen Aufgaben stieg die Vergütung des neuen Vorstands gegenüber dem Gesamtaufwand für die alten Vorstände der Klinika Kiel und Lübeck ab 01.10.2003 insgesamt um 73 %.<sup>1</sup>**

**Die Aufsicht über das Handeln des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und seiner Organe war nicht ausreichend.**

### 27.1 Vorbemerkungen

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK SH) wurde am 01.01.2003 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.<sup>2</sup> Organe des Klinikums sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. In der ersten Amtsperiode gehören dem Vorstand an:

- der Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender,
- der kaufmännische Vorstand,
- der Vorstand für Forschung und Lehre und
- der Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.

Die erste Amtsperiode des Vorstands beträgt 6 Jahre<sup>3</sup>. Der kaufmännische Vorstand und der Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Die übrigen Mitglieder des Vorstands können ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben (§ 122 Abs. 1 und 2 HSG<sup>4</sup>). Die ärztlichen Vorstandsmitglieder wurden für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit zu 90 % bzw. 50 % von ihren Lehrstuhl- und Chefarztverpflichtungen befreit.

Die Vorstandsmitglieder börsennotierter Aktiengesellschaften wurden durch das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz<sup>5</sup> verpflichtet, einmal im Jahr ihre Vergütungen offen zu legen.

<sup>1</sup> In 2004 stieg die Vergütung um 55 % wegen verminderter leistungsbezogener Vergütung, vgl. S. 216.

<sup>2</sup> Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.12.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 240 ff.

<sup>3</sup> Die jetzigen Vorstandsmitglieder nahmen ihre Tätigkeit ab 01.10.2003 auf.

<sup>4</sup> Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 04.05.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 416, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 477.

<sup>5</sup> Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) vom 03.08.2005, BGBl. I S. 2267 ff.

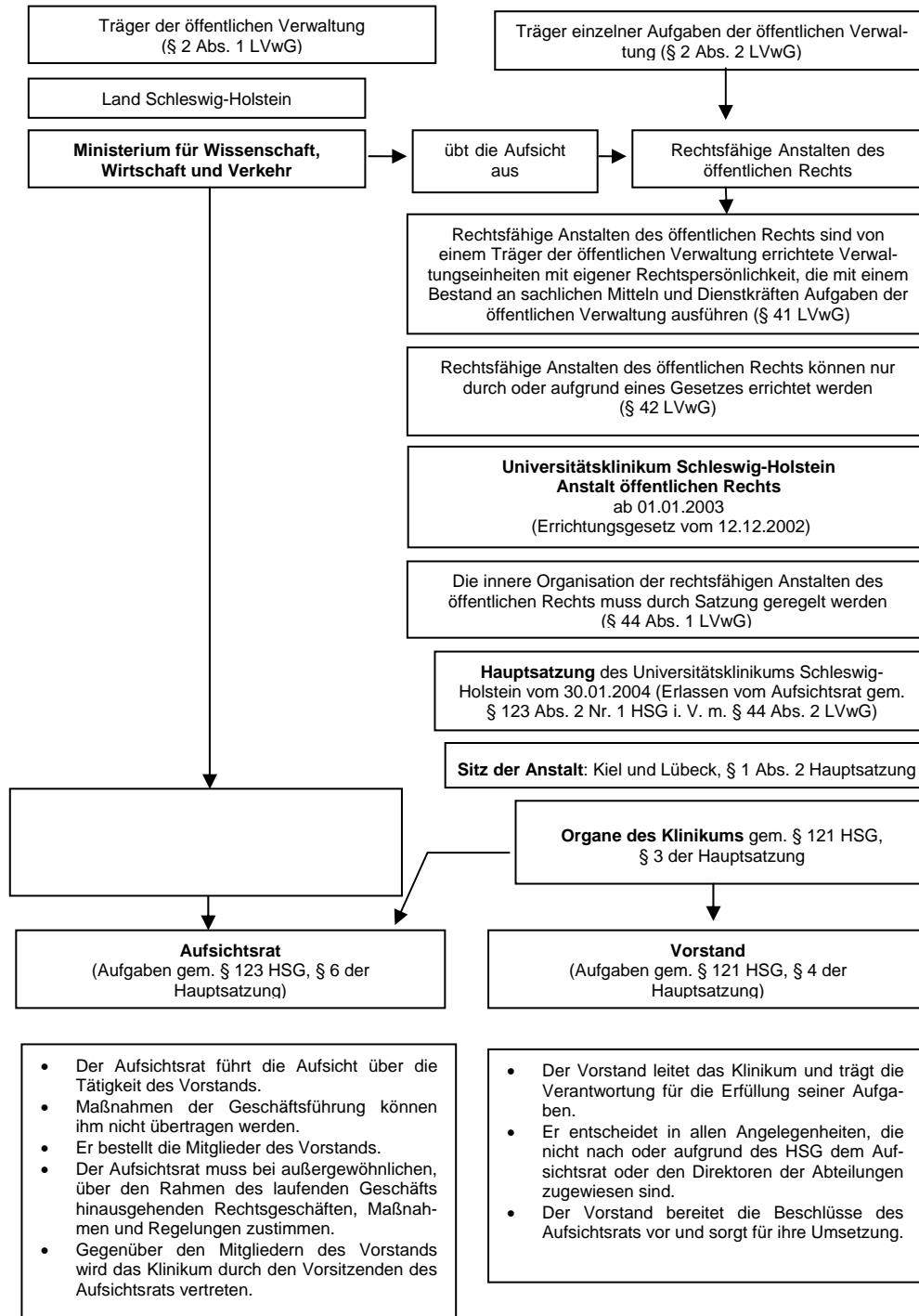
Für das UK SH leitet sich danach zwar keine rechtliche Verpflichtung ab, die Vorstandsgehälter zu veröffentlichen. Transparenz, die von der Privatwirtschaft gefordert wird, sollte jedoch erst recht ein öffentliches „Unternehmen“ schaffen.

Das **Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr** (Wissenschaftsministerium) vertritt die Auffassung, dass bei Anstalten des öffentlichen Rechts eine Kontrollfunktion durch die Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums und den LRH gegeben sei.

Der **LRH** bleibt bei seiner Empfehlung. Als ersten Schritt zu mehr Transparenz sollte die Landesregierung im Rahmen ihrer Berichtspflicht nach § 126 Abs. 9 HSG gegenüber dem Finanzausschuss auch über die Entwicklung der Vorstandsvergütungen (aufgeschlüsselt und individualisiert einschl. der Hochschullehrergehälter und der Einkünfte aus Nebentätigkeiten) berichten.

## 27.2 Rechtsgrundlagen und Organisation des UK SH

Das UK SH ist seit dem 01.01.2003 auf der Grundlage der §§ 41 ff. LVwG<sup>1</sup> und §§ 118 ff. HSG wie folgt organisiert:



<sup>1</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 02.06.1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 542.

Der **Sitz** des UK SH ist gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung<sup>1</sup> **Kiel** und **Lübeck**. Um eine eindeutige Zuordnung der Fahrten der Vorstandsmitglieder zum Campus Kiel und zum Campus Lübeck als Dienstreise bzw. als Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu ermöglichen, wurde für den Vorstandsvorsitzenden als Dienstort Kiel und für die anderen Vorstandsmitglieder als Dienstort Lübeck vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgesetzt. Daher sind die Fahrten zu dem jeweils anderen Standort Diensfahrten.

### 27.3 Dienstverträge der Vorstandsmitglieder

#### 27.3.1 Allgemeines

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands des Klinikums sowie die Entscheidung über die haupt- oder nebenberufliche Ausübung der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für „Forschung und Lehre“ und für „Krankenversorgung“ gehören zu den Aufgaben des Aufsichtsrats des Klinikums.

Die Landesregierung und der Aufsichtsrat des UK SH stimmten der Bestellung der heutigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 6 Jahren zu. Weder der Landesregierung noch dem Aufsichtsrat wurden die ausgehandelten Dienstverträge vorgelegt. Sie wurden lediglich über „die Prinzipien der Vertragsgestaltung“ und das „Verfahren für die Ermittlung der erfolgsabhängigen Bezüge“ unterrichtet.

Das **Wissenschaftsministerium** erklärt, dass der Finanzausschuss des Aufsichtsrats und die Landesregierung künftig bei Angelegenheiten der Vorstandsverträge detailliert informiert und in die Entscheidung einbezogen werden sollen.

Da die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 122 HSG zu den gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehören, hält es der **LRH** für unerlässlich, dass sich der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit mit den Verträgen der Vorstandsmitglieder befasst.

Gem. § 123 Abs. 1 HSG obliegt dem Aufsichtsrat die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist es notwendig, detaillierte Kenntnisse über die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder zu haben. Auch über die vereinbarten Vergütungszahlungen hätte der Aufsichtsrat unterrichtet werden müssen.

---

<sup>1</sup> Hauptsatzung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 04.12.2003, Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 195 f., zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2004, Amtsbl. Schl.-H. S. 993.

### 27.3.2 Vertragliche Regelungen

#### **Aufgabengebiet und Pflichten**

Alle Vorstandsmitglieder sind vertraglich verpflichtet, an beiden Standorten des UK SH die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Aus diesem Grund ist in den Verträgen vereinbart, dass jedes Vorstandsmitglied an beiden Standorten ein Dienst- und ein Vorzimmer erhält. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für das UK SH sind erheblich.

#### **Dauer der Dienstverhältnisse**

Für alle Vorstandsmitglieder endet das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 30.09.2009. Eine erneute Bestellung ist in allen Fällen möglich. Erfolgt keine erneute Bestellung mit Abschluss eines neuen Dienstvertrags für mindestens 4 weitere Jahre, wurde allen Vorstandsmitgliedern eine Abfindung in Höhe des mehrfachen eines Monatsbruttobetragts der vereinbarten festen Jahresvergütung zugesichert.

Der LRH sieht keine Notwendigkeit für diese Vereinbarungen in Bezug auf die beiden ärztlichen Vorstandsmitglieder, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit als Vorstand des UK SH gem. § 33 LBG<sup>1</sup> aus dienstlichen Gründen zu 90 % bzw. 50 % abgeordnet worden sind. Nach Ablauf der Abordnung lebt das Beamtenverhältnis als Hochschullehrer wieder auf. Obwohl den abgeordneten Vorstandsmitgliedern für ihre Lehrstuhl­tätigkeit nur noch 10 bzw. 50 % Zeitanteile verbleiben, wird in beiden Fällen das Hochschullehrergehalt in voller Höhe weitergezahlt. Dies verstößt gegen § 34 Abs. 2 LHO, wonach Ausgaben nur soweit geleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

Das **Wissenschaftsministerium** weist darauf hin, dass die Konstruktion der Verträge nach dem sog. „Hannoveraner Modell“ rechtlich geprüft worden sei. Es habe keine Bedenken gegen diese Vertragsgestaltung gegeben.

Der **LRH** erwidert, dass das sog. „Hannoveraner Modell“ davon ausgehe, dass der Direktor einer Abteilung für die Dauer der Ausübung der Vorstandstätigkeit von seinen Aufgaben als Abteilungsdirektor beurlaubt wird. Eine Nebentätigkeitsgenehmigung solle es weiterhin erlauben, für eine bestimmte Anzahl von Stunden in der stationären und ambulanten Krankenversorgung sowie wissenschaftlich tätig zu sein. Diese Konstruktion solle sicherstellen, dass der Abteilungsdirektor den Bezug zur medizinischen

---

<sup>1</sup> Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz - LBG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 03.08.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 283, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 541.

Praxis und zur Wissenschaft sowie den Anschluss an den medizinischen Fortschritt in seinem Fachgebiet nicht verliert. Der **LRH** kritisiert nicht die grundsätzliche Konstruktion dieses Modells. Zweifel bestehen allerdings dann, wenn bei geringem Einsatz in einer Klinik von ungekürzten Nebentätigkeitserträgen ausgegangen wird. Dann treten Konflikte mit § 4 Abs. 2 GOÄ<sup>1</sup> auf.

Das bisherige Hochschullehrergehalt darf an Vorstandsmitglieder nur in dem Umfang gezahlt werden, wie diese Aufgabe noch wahrgenommen wird.

### **Vergütung**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus einer festen und einer erfolgsabhängigen Vergütung. Die **festen Jahresvergütung** wird in 12 gleichen Teilbeträgen zum Ende eines jeden Monats gezahlt. Mit der Zahlung der Jahresvergütung sind auch Mehrarbeit, Überstunden, Wochenend-, Feiertags- und Nachtarbeit abgegolten.

Die **erfolgsabhängige Vergütung** richtet sich einerseits nach vom Aufsichtsrat bestimmten wirtschaftlichen Zielen und andererseits nach vom Aufsichtsrat definierten sonstigen Leistungszielen. Maßgeblich für die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung ist der Grad des Erreichens bzw. Überschreitens der definierten wirtschaftlichen Ziele und der sonstigen Leistungsziele, die vom Aufsichtsrat jeweils im 4. Quartal eines Jahres für das Folgejahr bestimmt werden sollen.

Die vom Aufsichtsratsvorsitzenden des UK SH vereinbarten Gehälter übersteigen - mit Ausnahme der Vereinbarungen für den kaufmännischen Vorstand - die dem LRH bekannten Vergütungsregelungen in anderen Hochschulklinika erheblich. Im UK SH bestehen weder bei den Betten- und Mitarbeiterzahlen noch bei den Umsätzen im Vergleich zu anderen Hochschulklinika Besonderheiten, die derartige Abweichungen rechtfertigen. Da der größte Teil der Einkünfte der ärztlichen Vorstandsmitglieder früher durch ärztliche Wahlleistungen erzielt wurde, hat das UK SH durch die geschlossenen Vereinbarungen diesen Vorstandsmitgliedern bisherige Nebentätigkeitserträge für die nächsten 6 Jahre garantiert, losgelöst davon, ob aufgrund der Entwicklung im Gesundheitsbereich diese Erträge tatsächlich erzielt werden können.

### **Variable Vergütung, Leistungsziele**

Für das Jahr 2003 hat der Finanzausschuss des Aufsichtsrats am 23.09.2004 die 100 %ige Erreichung der vorgegebenen Leistungsziele der

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 2 GOÄ: Der Arzt kann Gebühren nur für selbstständige Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen).

Vorstandsmitglieder festgestellt und beschlossen, dass allen Vorstandsmitgliedern eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 3/12 der jeweils vertraglich vereinbarten Höchstbeträge der erfolgsabhängigen Vergütung ausgezahlt wird. Diesen Vergütungszahlungen lagen nach Feststellung des Finanzausschusses folgende Leistungsziele zugrunde:

<b>Ziel</b>	<b>Zielerreichung</b>
<i>Einführung des DRG<sup>1</sup>-Systems ab 15.12.2003.</i>	<i>Ziel erreicht.</i>
<i>Erarbeitung und Umsetzung der Eckpunkte für ein Führungs- und Steuerungssystem der medizinischen Leistungszentren.</i>	<i>Ziel erreicht. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat eine vorläufige Zentrumsordnung vorgelegt, der dieser in der Sitzung am 28.01.2004 zugestimmt hat. Die Zentren haben daraufhin am 01.03.2004 ihren Betrieb aufgenommen.</i>
<i>Konkretisierung eines Maßnahmenkatalogs zur weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des UK SH in 2004.</i>	<i>Ziel erreicht. Der Vorstand hat effizienzsteigernde Projekte (ESP der Kategorien A-D) definiert, die im Wirtschaftsplan 2004 hinterlegt wurden.</i>
<i>Erstellung eines Nutzungskonzepts für den mit Mitteln des BMBF<sup>2</sup> geförderten MRT<sup>3</sup>.</i>	<i>Ziel erreicht. Das Nutzungskonzept liegt vor.</i>

Die genannten Ziele sind keine Erfolgskriterien, mit denen eine echte, eigenständige Leistung der Vorstandsmitglieder messbar ist.

Für das Jahr 2004 beschloss der Finanzausschuss des Aufsichtsrats des UK SH, die variablen Vergütungsbestandteile der leistungsbezogenen Vergütungen zu 50 % an das Jahresergebnis und zu 50 % an qualitative Ziele zu koppeln. Für den ergebnisabhängigen Teil der leistungsbezogenen Vergütung (50 %) wurde vorgesehen, dass bei einem ausgeglichenen Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag = 0) die leistungsbezogene Vergütung in voller Höhe gezahlt wird. Mit steigendem Jahresfehlbetrag verringert sich die leistungsbezogene Vergütung der Vorstandsmitglieder im ergebnisabhängigen Teil. Bis zu einem Jahresfehlbetrag von 13 Mio. € wird eine leistungsbezogene Vergütung an die Vorstandsmitglieder fällig. Bei einem höheren Jahresfehlbetrag entfällt dieser Teil der leistungsbezogenen Vergütung. Das war 2004 der Fall.

<sup>1</sup> Diagnosis Related Group (Diagnose-orientiertes Fallpauschalensystem).

<sup>2</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung.

<sup>3</sup> Magnet-Resonanz-Tomograph.

Als **qualitative Leistungsziele**, die ebenfalls 50 % der erfolgsabhängigen Vergütung umfassen, wurden für das Jahr 2004 genannt:

- 25 % bei erfolgreicher Zentrumseinführung sowie
- 25 % bei Entwicklung und Vorlage eines strategischen Unternehmenskonzepts, dessen Planungen bis zum Jahr 2010 reichen.

Ein Unternehmenskonzept bis zum Jahr 2010 ist zu begrüßen; das Konzept kann allerdings kein Ziel sein, sondern erst die Umsetzung des Konzepts wäre ein qualitatives und messbares Ziel. Der LRH hält es für notwendig, dass zwecktaugliche, belastbare Leistungsziele künftig konkret definiert werden. Die Umsetzung bestehender Gesetze ist eine generelle Verpflichtung, die nicht zu leistungsbezogenen Vergütungsansprüchen führen sollte.

Das **Wissenschaftsministerium** erwidert, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis für das Geschäftsjahr 2003 weitgehend der Einflussnahme des jetzigen Vorstands entzogen habe. Daher seien für 2003 rein qualitative Leistungsziele definiert worden. Künftig solle der Anteil der wirtschaftlichen Komponenten erhöht werden.

Der **LRH** ist der Auffassung, dass auch die qualitativen Ziele des Jahres 2003 nur unwesentlich vom neuen Vorstand hätten beeinflusst werden können. So dürfte die Einführung des DRG-Systems innerhalb von 10 Wochen kaum möglich gewesen sein.

Allen Vorstandsmitgliedern steht ein eigenes Dienstfahrzeug (ohne Fahrer) zur Verfügung, das auch privat gegen Kostenerstattung genutzt werden darf.

### 27.3.3 **Sonstiger Vorstandsbereich**

Neben den Vergütungsaufwendungen für die Vorstände entstehen für den unmittelbaren Vorstandsbereich folgende zusätzliche Kosten:

- **Personalausgaben** für
  - persönliche Referenten,
  - Sekretärinnen und
  - die Pressestelle
- **Sachausgaben** für
  - Dienstwagen und
  - Reisekosten.

Ein wesentliches Fusionsziel ist die deutliche Reduzierung von Kosten in den Dienstleistungsbereichen des Klinikums, primär der Verwaltung und des Vorstands durch Ausschöpfen von Synergieeffekten durch die Zusammenlegung von Verwaltungsbereichen. Der Vorstand ist aufgefordert,



diese Mitarbeiter in andere Bereiche des UK SH umzusetzen und die Aufgaben mit dem bereits vorhandenen Personal zu lösen.

#### 27.4 **Kostenvergleiche**

Die mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten Vergütungen belaufen sich seit 01.01.2005 auf insgesamt über 1 Mio. € (inkl. erfolgsabhängige Vergütung). Rechnet man diesem Betrag noch die Kosten für den unmittelbaren Vorstandsbereich von rd. 650 T€ hinzu, ergeben sich für den Vorstandsbereich jährliche Personalkosten von mindestens 1,65 Mio. €.

Eine Umfrage über die derzeitigen Vorstandsvergütungen anderer Universitätsklinika belegt die außergewöhnliche Höhe der Vergütungen. Bemerkenswert ist, dass selbst in einem finanziell deutlich besser gestellten Bundesland konsequent eine Begrenzung der Vorstandsvergütungen erfolgt. So beträgt die Differenz zwischen den Vorstandsvergütungen beim UK SH und einem vergleichbaren Universitätsklinikum eines finanziell deutlich besser gestellten Bundeslandes insgesamt rd. 700 T€, wobei dort die Vorstandstätigkeit für Forschung und Lehre in Nebentätigkeit ohne Vergütung wahrgenommen wird.

Noch deutlicher werden die Unterschiede bei Einbeziehung der Entwicklungen ab 01.03.1979. Das von diesem Zeitpunkt an geltende HSG sah in § 65 Abs. 2 für die Leitung der Klinika Folgendes vor:

*„Das Klinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Organe des Klinikums sind das Direktorium und der Verwaltungsrat.“*

Das **Direktorium** bestand aus dem ärztlichen Direktor als Vorsitzendem, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Verwaltungsdirektor. Während die beiden ärztlichen Mitglieder ihre Aufgaben unentgeltlich wahrnahmen und trotz erheblicher Zusatzbelastungen auch keine Aufwandsentschädigung erhielten, wurden die Verwaltungsdirektoren nach Besoldungsgruppe A 16 (in Kiel) bzw. A 15 (in Lübeck) besoldet.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Universitätsklinika in Schleswig-Holstein (Änderung des Hochschulgesetzes) vom 28.10.1998<sup>1</sup> wurden die Klinika Kiel und Lübeck rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Seit diesem Zeitpunkt sind die Organe der Klinika der Vorstand und der Aufsichtsrat. § 121 Abs. 1 HSG beschrieb die Aufgaben des Vorstands wie folgt:

---

<sup>1</sup> GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 297 f.

*„Der Vorstand leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens Sorge zu tragen. Zu seinen Aufgaben gehören die Sicherung der Ausbildungsqualität und die Frauenförderung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes dem Aufsichtsrat oder den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen zugewiesen sind.“*

Diese gesetzliche Aufgabenbeschreibung ist identisch mit den heutigen Aufgaben des Vorstands des UK SH.

Obwohl sich die Aufgabenbeschreibung für den Vorstand mit Errichtung des UK SH nicht verändert hat, stiegen die Gehälter der Vorstandsmitglieder ab 01.10.2003 im Vergleich zu den Gehältern der Vorgänger insgesamt um 73 %, im Jahr 2004 um 55 %. Bei voller Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung beträge die Steigerung ab 01.01.2005 82 %.

Das **Wissenschaftsministerium** bestätigt, dass sich die gesetzliche Aufgabenbeschreibung für den Vorstand in § 121 HSG vor der Fusion mit der nach der Fusion deckt. Die dahinter stehenden konkreten Aufgaben hätten sich verändert und erweitert, auch durch die Aufgabe „Umsetzung der Fusion“. Die zunehmend schwierigeren Rahmenbedingungen im Bereich der Hochschulmedizin erhöhten das faktische Anforderungsprofil an die Aufgabe des Vorstands ebenfalls. Insofern sei ein Vergleich der Vorstandsvergütungen im Zeitablauf auf Basis der gesetzlichen Grundaufgaben lediglich eingeschränkt aussagefähig.

Im Übrigen sei der Vorstand „Forschung und Lehre“ gem. § 122 Abs. 1 HSG zugleich Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses nach § 59 a Abs. 4 HSG, dem als Koordinierungs- und Abstimmungsgremium eine besondere Aufgabe zukomme, die vor der Klinikfusion nicht bestanden habe.

Der **LRH** bezweifelt nicht, dass sich die tatsächlichen Vorstandstätigkeiten in den letzten Jahren verändert haben. Der LRH sieht hierin jedoch einen natürlichen Veränderungsprozess aller gesellschaftlichen Bereiche. Diese Veränderungen rechtfertigen keinesfalls die seit dem 01.10.2003 erfolgten Gehaltssteigerungen. Insbesondere der Vergleich mit anderen Universitätsklinikum verdeutlicht, dass es in allen anderen Bundesländern möglich gewesen ist, deutlich niedrigere Gehaltsvereinbarungen vorzunehmen. Weder die Umsetzung der Fusionsaufgabe noch die Übernahme eines Ausschussvorsitzes rechtfertigen die hohen Vergütungsvereinbarungen.

## 27.5 Aufsicht

Das UK SH unterliegt gem. § 50 LVwG der Aufsicht des Landes (Wissenschaftsministerium).

Nach § 124 Abs. 1 Ziff. 1 HSG gehört der Wissenschaftsminister oder der Staatssekretär dieses Ministeriums dem Aufsichtsrat des UK SH als Vorsitzender an. Auch die Staatssekretäre des Finanzministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sind gesetzliche Mitglieder des Aufsichtsrats des UK SH. Diese Regelung soll die Interessen des Landes beim UK SH sichern.

Die vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit den Vorstandsmitgliedern geschlossenen Dienstverträge widersprechen angesichts der vereinbarten Vergütungen sowohl den Interessen des Landes als auch denen des UK SH. Eine Aufsicht über das Handeln des UK SH und seiner Organe durch das Wissenschaftsministerium hat nicht ausreichend stattgefunden. Das Wissenschaftsministerium hat lediglich die Dinge umgesetzt, die der Aufsichtsrat beschlossen hat. Die bisherige Konstellation bedarf der Änderung. Sie hat sich nicht bewährt.

Der LRH hält es für geboten, die Verbindung zwischen Aufsichtsrats-tätigkeit und Aufsicht in einer Person über die Anstalt des öffentlichen Rechts organisatorisch aufzulösen.

Das **Wissenschaftsministerium** verweist auf die gesetzliche Regelung, sowohl die strategische Führung im Aufsichtsrat als auch die Rechtsaufsicht dem für Hochschulen zuständigen Ministerium zuzuordnen. Dieses sei folgerichtig, da beim UK SH sowohl wirtschaftliche als auch hochschulpolitische Fragestellungen relevant seien.

## 27.6 Abschließende Bewertung des LRH

Die Vorstandsverträge des UK SH führen dazu, dass Schleswig-Holstein einen der teuersten Vorstände der Universitätsklinik in Deutschland beschäftigt. Der Aufwand für die Vorstandsgehälter stieg insgesamt ab 01.10.2003 um 73 % gegenüber dem Gesamtaufwand für die alten Vorstände der Klinika Kiel und Lübeck. In einem Fall stieg das Gehalt gegenüber den Gesamtaufwendungen für die beiden vorherigen Vorstände um ein Mehrfaches, ohne dass sich die gesetzlichen Anforderungen erhöht haben.

Der Vorstand ist aufgefordert, insbesondere in seinem unmittelbaren Bereich deutlich sparsamer zu agieren.

Der Aufsichtsrat sollte sich dafür einsetzen, dass das UK SH seinen Sitz nur noch an einem Ort (Kiel oder Lübeck) hat, damit sowohl die doppelten Vorstandssekretariate als auch die permanenten Fahrten der Vorstandsmitglieder entfallen können. Auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit der Vorstandsmitglieder mit derjenigen der übrigen Mitarbeiter nicht vergleichbar sein dürfte, ist es nicht zu vertreten, dass der Gesamtvorstand pro Woche mindestens 24 Stunden für Fahrtzeiten einsetzen muss.

Das **Wissenschaftsministerium** vertritt die Auffassung, dass es sich beim UK SH um das zweitgrößte Klinikum Deutschlands handele. Bei der Ansiedlung des UK SH sowohl in Kiel als auch in Lübeck handele es sich nicht nur um eine unternehmenspolitische, sondern auch um eine landespolitische Entscheidung.

Es ist Aufgabe des **LRH**, wirtschaftliche Auswirkungen politischer Entscheidungen zu untersuchen und ggf. auf negative Folgen hinzuweisen. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung i. S. von § 7 LHO über die Auswirkung dieses Beschlusses fehlt nach wie vor.